



- I. per E-Mail
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost
An den
Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
z. H. des Vorsitzenden Herrn Kauer

Ihr Schreiben vom
06.10.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.02.2021

Sichere und komfortable Radverbindungen in Ramersdorf
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00867 des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes -
Ramersdorf-Perlach
vom 06.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kauer,

das Mobilitätsreferat (bis 31.12.2020 Kreisverwaltungsreferat) kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag, für dessen verspätete Beantwortung wir uns entschuldigen möchten, und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die Ausweisung einer Straße zur Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Wilramstraße ist die oben beschriebene Voraussetzung erfüllt, da diese Teil einer Fahrradhauptroute nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr sowie ein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2) kommen Fahrradstraßen jedoch nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Da uns für die Wilramstraße keine Verkehrszahlen vorliegen, muss erst eine Verkehrszahlerhebung durchgeführt werden. Bis zum Vorliegen dieser Verkehrszahlen sowie der Behandlung in der

referatsübergreifenden Arbeitsgruppe Fahrradstraßen müssen wir Sie noch um etwas Geduld bitten. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie selbstverständlich unaufgefordert und unverzüglich darüber unterrichten, ob eine Ausweisung der Wilramstraße als Fahrradstraße möglich ist.

Der BA-Antrag 20-26 / B 00867 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.2122